

## Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte

(Vom 12. Dezember 1963)

§ 1. Die Bezirksärzte und ihre ordentlichen Adjunkte beziehen jährliche Wartegelder sowie Entschädigungen für die einzelnen Verrichtungen.

Arten der Entschädigungen

Ihre ausserordentlichen Adjunkte werden lediglich für die einzelnen Verrichtungen entschädigt.

Den vom Bezirksarzt Zürich zugezogenen ausserordentlichen Stellvertretern für den polizeiärztlichen Dienst werden Fr. 200.— je Dienstwoche ausgerichtet. Für die einzelnen Verrichtungen werden sie ausschliesslich nach der Verordnung über die Entschädigungen und die Kosten bei Strafuntersuchungen entschädigt.

§ 2. Das jährliche Wartegeld der Bezirksärzte beträgt Fr. 1200.—, dasjenige ihrer ordentlichen Adjunkte Fr. 400.—.

Wartegeld

Im Wartegeld ist die Entschädigung für geringfügige Bemühungen, wie Auskünfte und dergleichen, inbegriffen.

§ 3. Für die einzelnen Verrichtungen sind die folgenden Tarife massgebend:

Entschädigungen für einzelne Verrichtungen

1. für die Verwaltungs- und die gesundheitspolizeiliche Tätigkeit die doppelte Verweilgebühr je nach dem Zeitaufwand gemäss dem jeweiligen Tarif für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Pos. 24), und zwar von der ersten Viertelstunde an. Zusätzlich können bei der Benützung öffentlicher oder privater Transportmittel die Fahrkosten nach den für die oberen kantonalen Beamten geltenden Ansätzen und für sonstige Barauslagen die Selbstkosten verrechnet werden;
2. für Gutachten, einschliesslich der dazu notwendigen Vorarbeiten, wie Untersuchungen und Aktenstudium, Fr. 50.— bis Fr. 500.—. Für Gutachten, die einen aussergewöhnlichen

Zeitaufwand erfordern, dürfen erhöhte Entschädigungen berechnet werden, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers;

3. für amtsärztliche Zeugnisse und Kremationsbewilligungen Fr. 5.— bis Fr. 10.—. Für allenfalls notwendige Untersuchungen darf ein Zuschlag nach Ziffer 5 erhoben werden;
4. für Leichenpässe, einschliesslich der erforderlichen Kontrollgänge, Fr. 30.— bis Fr. 80.—;
5. für andere ärztliche Leistungen der jeweilige Tarif für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Bei Impfungen gelten die Vorschriften der Verordnung über die übertragbaren Krankheiten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Entschädigung von Sachverständigen durch die Gerichte, Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden.

Zahlungs-  
pflicht

§ 4. Die Entschädigungen sind zu entrichten:

1. soweit die Bezirksärzte und ihre Adjunkte auf besonderes Verlangen von Behörden und Privaten tätig sind, von diesen Auftraggebern;
2. für die Kontrolle der Aufnahmen von Patienten in den Krankenhäusern für psychisch Kranke von diesen Krankenhäusern;
3. in den übrigen Fällen von der Direktion des Gesundheitswesens zulasten des Staates.

Kurse und  
Tagungen

§ 5. Für die Teilnahme an amtsärztlichen Fortbildungskursen und Tagungen kann die Direktion des Gesundheitswesens ein Taggeld bis zu Fr. 100.— für den halben und Fr. 150.— für den ganzen Tag ausrichten. Sie kann auch die Kurs- und Tagungskosten vergüten.

Ausserdem werden den Teilnehmern die Fahrkosten nach den für die oberen kantonalen Beamten geltenden Bestimmungen ersetzt.

Vollamtliche  
Bezirksärzte  
und Adjunkte

§ 6. Vollamtliche Beamte des Kantons, die gleichzeitig bezirksärztliche Aufgaben erfüllen, beziehen lediglich Entschädigungen gemäss § 3 Ziffern 2—5. Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts bleiben vorbehalten.

§ 7. Rekurse gegen die Festsetzung der Entschädigungen sind innert 20 Tagen an die Direktion des Gesundheitswesens zu richten. Diese ist befugt, übersetzte Entschädigungen zu ermässigen. Rechtsmittel

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte vom 8. Oktober 1959 aufgehoben. Inkrafttreten

Zürich, den 12. Dezember 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch

---

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Festsetzung des Steuerfusses für die  
Staatssteuer für die Jahre 1964/66**

(Vom 16. Dezember 1963)

---

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Der Steuerfuss für die Staatssteuer wird für die Jahre 1964/66 auf 100 % festgesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 16. Dezember 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Weber

Der Sekretär:

E. Stutz